



Bei der Ausschreibung eines Bauprojekts mit Frauenförderung gab es Streit.

FOTO DPA

Kammergericht Berlin zur Hinweispflicht öffentlicher Auftraggeber

## Vergabestelle muss offenkundige Fehler aufklären

Im Rahmen einer europaweit offenen Ausschreibung von Bauarbeiten war dem Angebot bei den besonderen Vertragsbedingungen unter anderem ein Formblatt zur Frauenförderung beizufügen. Im Land Berlin besteht eine Frauenförderverordnung (FVV), die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – abhängig von der bieterseitigen Mitarbeiteranzahl – eine bestimmte Anzahl von Frauenfördermaßnahmen fordert.

Eine Bietergemeinschaft hat in dem FVV-Formblatt angekreuzt, über 250 bis 500 Beschäftigte zu verfügen, wobei nach dem Hinweis in dem FVV-Formular drei Frauenfördermaßnahmen aus einem Maßnahmenkatalog auszuwählen seien. Die Bietergemeinschaft hat jedoch lediglich zwei Frauenfördermaßnahmen angekreuzt. Die ausschreibende Stelle hat die Bietergemeinschaft da-

rüber unterrichtet, dass deren Angebot „keine komplett ausgefüllte Frauenfördererklärung“ enthalten würde. Sie hat deshalb die Bietergemeinschaft zur fristbewehrten Nachreichung aufgefordert und den Angebotsabschluss angedroht. Die Bietergemeinschaft überreichte daraufhin erneut die bereits mit dem Angebot abgegebene FVV-Erklärung. Die Vergabestelle schloss die

Bietergemeinschaft sodann aus, weil sie nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllte. Die Bietergemeinschaft rügte ihren Ausschluss und fügte eine weitere FVV-Erklärung bei, wonach sie über 20 bis 250 Beschäftigte verfüge und über die zwei ursprünglich benannten Frauenfördermaßnahmen eine weitere dritte durchführe.

Die Rüge erfolgte zu Recht, befand das Kammergericht Berlin (Beschluss vom 7. August 2015 - Az.: Verg 1/15): Die ausschreibende Stelle hat gegen vergaberechtliche Vorschriften verstoßen, weil sie ihrer sich vorliegend aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A-EG ergebenden Hinweispflicht im Hinblick auf die von der Bietergemeinschaft wiederholt eingereichte offenkundig fehlerhafte Frauenförderklärung nicht genügt hat. Nach dieser Vorschrift darf der öffentliche Auftraggeber nach Angebotsöffnung bis zur Zuschlagserteilung von einem Bieter Aufklärung verlangen, um sich unter anderem über seine Eignung und das Angebot selbst zu unterrichten. Zwar räumt die Vorschrift der Vergabestelle nach ihrem Wortlaut nur eine Befugnis ein.

Der Auftraggeber ist aber im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens gehalten, von der Befugnis

auch Gebrauch zu machen. Hierbei kann sich sein Ermessen soweit reduzieren, dass es einen Hinweis gebietet, so der Berliner Vergabesenat. Dies ist zum Beispiel anerkannt, wenn durch geringfügige Nachfragen Zweifel an einem Angebot geklärt werden können. Nach Ansicht des Kammergerichtes Berlin kann bei offenkundigen Eintragungsfehler der öffentliche Auftraggeber, soweit dies möglich ist, die notwendigen Berichtigungen sogar selbst vornehmen: Sinn des Vergabeverfahrens ist es auch, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu wählen und ein solches nicht an formalistischen Gesichtspunkten scheitern zu lassen.

Ein solcher offensichtlicher Eintragungsfehler lag nach richterlicher Einschätzung hier vor. Es bestand Anlass zu der Annahme, dass das FVV-Formular

nicht vollständig ausgefüllt war. Zum einen hat der öffentliche Auftraggeber dies selbst durch sein Nachfragen dokumentiert. Zum anderen war es nach dem Kammergericht Berlin unübersehbar, dass die Bietergemeinschaft meinte, die in dem FVV-Formular zur Frauenförderung ausdrücklich genannten Voraussetzungen zu erfüllen, was hinsichtlich der angekreuzten Varianten aber nicht der Fall war: Eine Vergabestelle darf einen Bieter bei solchen Fehlern nicht gleichsam „ins Messer laufen“ lassen. Vielmehr ist sie gehalten, wenn ihr eine Berichtigung nicht schon selbst möglich ist, dem irrenden Bieter eine Gelegenheit zur Berichtigung einzuräumen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

### ANZEIGE

Wir sind Spezialisten im öffentlichen Vergabewesen **VOF / VOL / VOB**

Unser Vergabe-Team berät und betreut Sie gerne bei der Auswahl Ihrer Planungs- und Baubeteiligten.



HITZLER  
INGENIEURE

WWW.HITZLER-INGENIEURE.DE

PROJEKTMANAGEMENT ■ PROJEKTSTEUERUNG ■ CONTROLLING

Umweltverbände kritisieren geplante Regeln für Ausschreibungen

## Änderungen gefordert

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH), Germanwatch und der WWF haben Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) zu Änderungen bei geplanten Vergaberegeln aufgefordert. Laut den Verbänden müssen Bürger und Genossenschaften weiterhin die treibende Kraft der Energiewende sein. Für kleine und bürgernahe Projekte sähen die geplanten Regeln jedoch nicht genügend Ausnahmen vor. Die Akzeptanz der Energiewende sei so in Gefahr.

Vor wenigen Wochen hat Bundeswirtschaftsministerium ein

Eckpunkte Papier veröffentlicht, in dem angekündigt wird, dass ab 2017 alle Windenergieanlagen größer als ein Megawatt (MW) ausgeschrieben werden sollen. Laut DUH, Germanwatch und WWF würde dies jedoch zu hohen Vorlaufkosten und Risikoanschlägen führen. Grund dafür sei, dass Windenergieanlagen den Wert von einem Megawatt bereits im Durchschnitt um das Zwei- bis Dreikommafünffache übersteigen.

In einem Schreiben hat die EU-Kommission angekündigt, eine sogenannte „De-Minimis-Regel“

einzuführen. Mit dieser könne die Ausschreibungspflicht für Projekte bis zu einer Höhe von je 18 MW nicht gelten. Damit sollen die kleineren Projekte weiterhin über das EEG gefördert werden.

Die Verbände kritisieren darüber hinaus, dass das Wirtschaftsministerium die Ausbauziele für Windenergie vom realisierten Ausbau anderer erneuerbarer Energien abhängig machen will. Damit seien Ausbauziele im Bereich Windkraft nicht zuverlässig planbar und die Windkraft würde damit massiv eingeschränkt werden. > BSZ

### KONTAKTSTELLE FÜR STREITLÖSUNG

Der Zentrale Immobilien Ausschuss (ZIA) und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) haben zu Beginn des Jahres eine „Gemeinsame Kontaktstelle Streitlösung“ eingerichtet. Diese soll Meinungsverschiedenheiten bei der Ausführung von Bauvorhaben vermeiden, beziehungsweise schnell

und kostengünstige Schlichtung anbieten.

Der Konfliktlösungsmechanismus ist dabei in mehrere Stufen unterteilt. Zunächst wird ein Frühwarnsystem angeboten. Darunter ist eine qualifizierte Bauberatung zu verstehen, die von Auftraggeber und Auftragnehmer beauftragt wird. Dadurch lassen

sich bereits im Vorfeld Schwierigkeiten ermitteln, die später zu Problemen führen könnten. Die zweite Stufe befasst sich mit dem bereits entstandenen Konflikt. Für diesen Fall wird Mediation, Schlichtung, Adjudation sowie ein Schiedsgericht angeboten. Für alle Verfahren gibt es entsprechende Musterverträge.

### Vergaberechtsreform 2016 Informations- und Fortbildungsveranstaltung



**Referenten:** RA Prof. Dr. Bernhard Rauch  
RAin Stefanie Schönfeld

**Ort:** Universität Regensburg  
Hörsaal H 15

**Termin:** 08.04.2016  
10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**Kosten:** Für Teilnehmer öffentlicher Auftraggeber: 60,00 €/Pers.  
Für alle übrigen Teilnehmer: 110,00 € zzgl. MwSt.  
(inkl. Skript und Mittagsverpflegung)

**Anmeldung:** per E-Mail: r@prof-rauch-baurecht.de  
oder per Telefax: 09 41/297 34-11

**Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner**  
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg  
www.prof-rauch-baurecht.de